

V e r t r a g

Zwischen dem Preussischen Staat, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, und der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die zur Errichtung einer Universität in Köln erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Sie übergibt die nachfolgend benannten Gebäulichkeiten und Institute samt den zugehörigen Lehrmitteln der Universität Köln zur dauernden Nutzniessung für ihre Zwecke:

Die Gebäulichkeiten am Römerpark, Claudiusstr. 1, die heute der Handels-Hochschule und der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung dienen, mit ihren ganzen wissenschaftlichen Einrichtungen; insbesondere die wissenschaftliche Hochschulbibliothek mit allen Seminarbibliotheken (volkswirtschaftliches, betriebswirtschaftliches, juristisches, englisches, romanisches und geographisches Seminar einschl. der Sammlungen für Warenkunde),

Archiv der Kölner Hochschule,

die wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate des chemischen Instituts einschl. aller Sammlungen, insbesondere auch die Sammlungen für Textilindustrie,

die wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate des physikalischen-elektrotechnischen Instituts,

die Sammlungen für Bergbaukunde,

die Apparate des mikroskopischen Instituts (Botanik),

Museum für Handel und Industrie.

Das Eigentum an diesen Gebäulichkeiten, Instituten und Sammlungen verbleibt der Stadt Köln.

Die Stadt Köln stellt ferner folgende Anstalten, die in der Verwaltung der Stadt bleiben, für Lehrzwecke der Universität zur Verfügung:

...

chirurgische Klinik)
medizinische Klinik)
Kinderklinik)
psychiatrische ") der Lindenburg
Ohren- u. Nasen ")
Augen- ")
Haut- ")
chirurgische Klinik)
medizinische ") des Augustahospitals
gynäkologische ")
orthopädische ")
Röntgeninstitut) des Bürgerhospitals
pathologisches Institut
pathologisch-physiologisches Institut
hygienisch-bakteriologisches Museum für Volkshygiene.

Der Oberbürgermeister von Köln stellt, ermächtigt durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses vom 28. März 1919 und Schreiben des Landeshauptmannes vom 30. April 1919 - I L 4411 - die Provinzial-Hobannenlehranstalt für Lehrzwecke der Universität zur Verfügung.

1. Umbauten für Unterbringung der Augenklinik sowie der Nasen- und Ohrenklinik in Räumlichkeiten der Lindenburg,
2. Hörsaal für die Klinik der Geschlechtskrankheiten, der auch für die Vorträge des Professors der Augenheilkunde u. des Professors für Nasen- und Ohrenkrankheiten mitbenutzt wird,
3. Institut für Pharmakologie,
4. Hygienisches Institut.

§ 2

Die Stadt Köln übernimmt dem Preussischen Staat gegenüber die Verpflichtung, die für den Betrieb und die dauernde Erhaltung der Universität erforderlichen Mittel nach den folgenden Vereinbarungen bereitzustellen.

Die Inanspruchnahme staatlicher Mittel für die Zwecke der Universität ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Die Universität wird eine Veranstaltung des Staates im Sinne der §§ 1, 2, 67, ff, II/12 des Allgemeinen Landrechts sein. Sie wird die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts besitzen und in ihren Verhältnissen nach den für die sonstigen Universitäten geltenden Grundsätzen durch Satzung der Staatsregierung geregelt werden.

Zunächst ist die Bildung folgender Fakultäten in Aussicht genommen:

1. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
2. Medizinische Fakultät,
3. Philosophische Fakultät,
4. Juristische Fakultät.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die mehrerer Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüsse gebildet werden. Für ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben werden vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Ordnungen erlassen werden.

§ 4

In Durchführung des § 3 wird unversüßlich die seitherige städtische Handels-Hochschule Köln in Verbindung mit der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät, die Akademie für praktische Medizin in eine medizinische Fakultät mit zunächst nur klinischen Fächern umgewandelt.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt der Errichtung und über die Ausgestaltung der übrigen Fakultäten bleiben späterer Vereinbarung zwischen dem Preussischen Staate und der Stadt Köln vorbehalten.

§ 5

Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche und die medizinische Fakultät erhalten mit ihrer Entstehung das Promotionsrecht nach Maßgabe der vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu erlassenden Promotionsordnungen.

§ 6

Zur Verwaltung der Universität ist neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen das Kuratorium der Universität berufen.

Die dem Staate zustehenden Befugnisse werden durch einen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennenden Kommissar ausgeübt.

§ 7

Das Kuratorium der Universität umfaßt folgende Mitglieder:

1. als ersten Vorsitzenden den Oberbürgermeister der Stadt Köln oder seinen Stellvertreter,
2. einen zweiten geschäftsführenden Vorsitzenden, der vom Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung ernannt wird,
3. 7 von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder,
4. 2 aus der Zahl der Stifter von Vermögenswerten für die Universität durch den Oberbürgermeister zu ernennenden Mitglieder,
5. den Rektor und den Prorektor der Universität,
6. außerdem sind bei Angelegenheiten, die einzelne Fakultäten betreffen, die betreffenden Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Bei Angelegenheiten der medizinischen Fakultät ist der Vorsitzende der Krankenhausdeputation sowie ein von der Krankenhausdeputation zu wählendes Mitglied mit Stimmrecht zuzuziehen.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 9 zu machende Vorlage, die eine Berufung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des Letzteren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Satzung der Stiftung bestimmt worden ist.

Wird ein planmäßiger Professor zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, so ruht für die Dauer dieses Amtes seine Teilnahme an den Senats- und Fakultätsgeschäften. Er hat während dieser Zeit die Rechte eines ordentlichen Honorarprofessors.

§ 8

Das Kuratorium hat:

1. den Haushaltsplan festzustellen,
2. die Verwaltung der Universität in Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu führen, wobei nicht verbrachte Summen am Schluß jedes Rechnungsjahres in einen Ausgleichsfonds zur Verfügung des Kuratoriums fließen,
3. über den An- und Verkauf von Grundeigentum zu beschließen,
4. den Universitätssekretär, den Quästor, sowie die für Verwaltung erforderlichen sonstigen Beamten und Angestellten anzustellen,
5. die sonstigen, ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen,
6. über die Gestaltung des Universitätsunterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Die jährliche Rechnungsentlastung erfolgt durch eine Kommission die aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzenden und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

§ 9

Vor der Besetzung einer Professur wird der Fakultät Gelegenheit gegeben, gutachtliche Personalvorschläge in der Regel in der üblichen Dreizahl zu machen. Diese Vorschläge werden zur Vorlage an den Minister rechtzeitig dem Kuratorium eingereicht, das etwaige Bedenken zur Geltung zu bringen hat. Auf Wunsch w sind auch abweichende Minderheitsäußerungen der Fakultät oder des Kuratoriums beizufügen.

§ 10

Der Erste Vorsitzende vertritt das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für die Universität. Öffentliche Ausfertigungen von Urkunden sind von ihm zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der geschäftsführende Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen.

Soweit der erste Vorsitzende sich nicht die Entscheidung vorbehält, verhandelt der geschäftsführende Vorsitzende im Namen des Kuratoriums mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist der Kommissar des Ministers oder dessen Vertreter hinzuzuziehen. Auf Wunsch ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Das den Professoren durch die Universität zu zahlende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Ernennung nach Maßgabe der Gehaltsordnung (Pr.G.S. 1909 S. 400, 401, 403 und 404) durch den Minister festgesetzt. Eine Überschreitung des Gehaltsmaximums ist hierbei nur möglich, wenn das Kuratorium die erforderlichen Mittel dafür bereitgestellt hat. Das Gleiche gilt von der Gewährung besonderer Zulagen nach der Ernennung. Sollte bei den übrigen Universitäten durch Änderung der Gesetzgebung eine neue Gehaltsordnung ins Leben treten, so erfolgt deren Einführung bei der Universität Köln durch den Minister.

Nach den bei den übrigen Fakultäten jeweilig bestehenden Grundsätzen bestimmt sich auch der Bezug der Vorlesungshonorare. Die Zahlung der Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstigen Einkünfte erfolgt durch die Kasse der Universität.

§ 12

Die Bestimmungen über das Dienst Einkommen, den Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen finden auf die von der Handels-Hochschule, der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung sowie der Akademie für praktische Medizin übernommenen Universitätsprofessoren nach Maßgabe der mit ihnen bei der Übernahme zu treffenden Vereinbarung Anwendung.

§ 13

Die Stadt Köln behält als Eigentümerin der der Universität zur Verfügung gestellten klinischen Anstalten und medizinischen Instituten die gesamte Verwaltung und Betriebsführung dieser An-

stalten und Institute und setzt in einer für alle Beteiligten binden^{den} Weise deren Ausgaben und Einnahmen, auch die Pflegesätze fest.

Insbesondere behält sich die Stadt die Bestimmung über die Erweiterung des Umfanges der der Universität zur Mitbenutzung zu überweisenden Anstalten und Institute sowie die für alle Beteiligten bindende Regelung und Handhabung der Geschäftsführung, der Hausordnung, der Wirtschaftskontrolle und des Aufnahmestandes vor.

Die Erfüllung der Lehraufgaben ist mit aller erforderlichen Rücksicht auf die Kranken durchzuführen, insbesondere darf eine Vorstellung der Kranken zu Demonstrationszwecken nicht gegen ihren oder ihrer Angehörigen Willen vorgenommen werden.

Bei der Aufnahme und Entlassung der Kranken aus städtischen Krankenanstalten sind wie bisher die Interessen des städtischen Krankendienstes und die Rücksichtnahme auf die Finanzen der Stadt maßgebend. In erster Linie sind Kölner Kranke nach dem Grade ihrer ärztlichen und sozialen Bedürftigkeit aufzunehmen. Sollten aus wissenschaftlichen Gründen Ausnahmen hiervon erwünscht sein, so bedarf es eines besonderen Antrages an den Vorsitzenden der Krankenhausdeputation.

§ 14

Die Übertragung der Leitung der der Universität zur Verfügung gestellten Anstalten sowie auch der Widerruf der Übertragung erfolgt nach Benehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Minister. Die Leitung der klinischen Anstalten und medizinischen Institute kann nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters übertragen werden, & Dasselbe gilt vom Widerruf.

Die Assistenten, die die Lehrtätigkeit der Leiter der Anstalten unterstützen, werden auf Vorschlag des Vorstehers vom Oberbürgermeister angestellt.

§ 15

Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultät, die nicht eine städtische Stelle bekleiden, bedürfen zur Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität der Genehmigung der Fakultät.

Wollen dieselben auch sonstige Krankenhauseinrichtungen oder die Kranken der städtischen Krankenhäuser in Anspruch nehmen, so bedarf es dazu der Genehmigung der Krankenhausdeputation.

Berlin, den 27. Mai 1919

Köln, den 29. Mai 1919

Der Minister für Wissenschaft
Kunst und Volksbildung

Der Oberbürgermeister
der Stadt Köln

gez. Haenisch

gez. Adenauer